



Der **K** **F**erdinand
 der Dritte / von Gottes
 Gnaden / Erwählter Römischer
 Kaiser / zu allen Seiten / Mehrere
 des Reichs / in Germanien / auch
 zu Hungarn vnd Böhaimb / Kö-
 nig / etc. Erz-Herkog zu Oesterreich / Herkog zu Bur-
 gund / Steyer / Märdten / Crain / vnd Württemberg / in
 ober : vnd nider Schlesien / Marggrafe zu Mähren / in ober :
 vnd nider Lauffnis / Graf zu Tirol / Tyrol vnd
 Görz / etc. Bekennen / vnd thuen kundt Allermännig-
 lich für Uns / Unsere Erben vnd nachkommend : regie-
 rende Lands-Fürsten dises Erz-Herkogthumbs Oester-
 reich vnter der Enns. Demnach Uns die getreu : ge-
 horsambste Land-Stände gemeltes Unseres Erz-Herkog-
 thumbs Oesterreich vnter der Enns / ein Landgerichts-
 Ordnung so von Unsern hierzue deputierten Rätthen
 vnd Commissarien in beyseyn der Drey Obern Ständen
 gevollmächtigten Aufschiessen auffgesetzt / vnd von Unse-
 rer R. De. Regierung durchsehen worden / fürgebracht /
 vnd dieselbe gnädigist zu bestättigen / vnd zu Männiglichs
 Wissen öffentlich außgehen zu lassen / gebetten.

Als haben Wir dieselbe gnädigist ersehen / in nach-
 folgender Form mit zeitigem Rath / rechten Wissen auß

Lands Fürstlicher Macht vnd Vollkommenheit auff Un-
ser vnd Unsere Erben Wohlgefallen / gnädiglich bewilliget /
verbessert / erleutert / vnd bestätet.

Bewilligen / verbessern / erleutern / vnd bestät-
ten die auch hiemit wissentlich / in Maasz / Weise / vnd
Gestalt / wie die von Articul zu Articul hernach sol-
get.

Befehlen aber darbey allen vnd jeden ernstlich / vnd
wollen / daß sie in allen peinlichen Erkantnissen sicher
gehen / vnd der Sachen weder zu wenig / noch zu vil thuen /
noch auch sich einiger widerrechtlichen Schärpff / oder
Güttigkeit anmassen / sondern mit wolbewogenem Rath /
vnd absonderlichem Bedacht solcher Gestalt verfahren /
vnd vrtheilen / wie es die Umstand der That / vnd dise
Unser peinliche Landgerichts Ordnung an die Hand gibt /
vnd aufweist.

Vnd damit hierinnen im ganzen Land ein durch-
gehend: gleichs Recht seye / auch nicht ein oder das an-
dere Landgericht eigene der Rechten zuwider lauffende
Gewonheiten mache / oder den solcher Gestalt gemachten
nachfolge / vnd also vilmahl vnschuldiges Bluet vergies-
se / oder den Schuldigen auß Ainsalt / oder gefährlicher
Weiß vngestrafte hingehen lasse / so beedes wider Gottes
Gebott lauffen.

Als haben Wir alle diser Unserer peinlichen Land-
gerichts Ordnung zuwider lauffende Gebräuch / Herkom-
men vnd Gewonheiten allerdings auffhoben wollen:
Vnd verbietten darbey Männiglich / vor sich selbst kein
andere Ordnung / als was etwo zu besserer Vollziehung
diser Unserer Ordnung beschehen möchte / zu machen /
sonst

sondern in allweg dem jenigen / so hernach folgt / oder was
Wir sonsten in einem / oder andern vorkommenden Fall ge-
bieten möchten / nachzuleben.

Insonderheit aber / sollen die Landgerichter zu Ver-
waltung der peinlichen Sachen guete verständige Leuth /
benebens ordentliche Gerichts-Bücher / worein alles vnd
jedes auffgeschriben werden / vnd zu künfftiger Nach-
richtung beysamen verbleiben möge / halten / auch mit
nothwendigen Gerichts-Dienern vnd Gefängnussen ver-
sehen seyn / damit in gählingen Zuesällen kein Mangel er-
scheine / vnd die bösen Leuth wegen übel bestellten Land-
Gerichts nit entrinnen.

Sie sollen auch hierinnen / schleinig verfahren / vnd
die arme Leuth auch nit einen Tag vergeblich / vnd ohne
wichtige Ursach in den Gefängnussen ligen / vnd leyden
lassen.

Vnd in Summa alles das jenige thuen / was zu
Befürderung der Gott-liebenden Gerechtigkeit / Schutz
der Frommen / Straff der Bösen / Erhaltung guter Manns-
zucht / vnd endlicher Außreuttung alles Vbels gerat-
chen mag.